

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

19. Jahrgang

Burg, 16.06.2025

Nr.: 13

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
- 86 Öffentliche Bekanntmachung der 5. Sitzung des Kreistages am Mittwoch, 25.06.2025.....176
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 87 10. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rosse“ 176
- 88 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Versammlungsstätte der Stadt Gommern ..... 177
- 89 1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Benutzung der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhöfe ..... 180
- 90 Neufassung der Satzung der Stadt Gommern über die Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)..... 181
- 91 Richtlinie für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Gommern ..... 182
2. Amtliche Bekanntmachungen
- 92 Öffentliche Bekanntmachung Widmung des Parkplatzes an der Martin-Schwantes-Straße in Gommern ..... 184

- 93 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern über den Vertragsabschluss zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) - Windenergieanlagen (WEA) an Land .....186

3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

#### A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

**Öffentliche Bekanntmachung der 5. Sitzung des Kreistages  
am Mittwoch, dem 25.06.2025, um 17:00 Uhr  
in der Aula der Sekundarschule "Carl von Clausewitz" - Europaschule - in Burg, Straße der  
Einheit 35 a**

**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde (soll auf höchstens 30 min begrenzt sein)
4. Abstimmung über die Niederschrift der Sitzung vom 26.03.2025 - öffentlicher Teil -
5. Sitzungskalender 2026
6. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2025
7. 1. Änderung der Besetzung des Beirates der Justizvollzugsanstalt
8. 1. Änderung zur Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Magdeburg
9. Förderung der Energieeffizienz in öffentlichen Nichtwohngebäuden (ÖFFIZIENZ) von 3 Objekten des Landkreises
10. Zweckvereinbarung Archivangelegenheiten mit der Stadt Burg
11. Beauftragung des Landkreises zur Überprüfung der Zukunftssicherheit der Integrierten Rettungsleitstelle des Landkreises Jerichower Land.
12. Widerruf der Berufung der Stellvertreterin des Kreiswahlleiters und Berufung der neuen Stellvertreterin des Kreiswahlleiters
13. Antrag der Fraktion AfD - Transparente Gebührenkalkulation und Umsetzung der gesetzlich geforderten Prüfrechte bei der AJL GmbH
14. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten und Eilentscheidungen
15. Anfragen und Anregungen
16. Schließen des öffentlichen Teils

**Nichtöffentlicher Teil**

17. Abstimmung über die Niederschrift der Sitzung vom 26.03.2025 - nicht öffentlicher Teil -
18. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten und Eilentscheidungen
19. Anfragen und Anregungen

**Öffentlicher Teil**

20. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
21. Schließen der Sitzung

**B. Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**10. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rosse“**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. S. 492), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile in der Sitzung am 04. Juni 2025 die folgende 10. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rosse“ vom 16. Juni 2016 (Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 10. Jahrgang, Nr.: 10 vom 30.06.2016) beschlossen.

**§ 1**

Die Umlagesätze werden ab dem Kalenderjahr 2024 wie folgt festgesetzt.

Unterhaltungsverband	Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Umlagesatz für den Erschwerungsbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche
„Ehle/Ihle“	12,9100	12,4600
„Nuthe/Rossel“	12,0984	5,7709

**§ 2**

Die 10. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ vom 16. Juni 2016 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Stadt Gommern, den 05.06.2025

gez. Hünerbein  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**88**

Stadt Gommern

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Versammlungsstätte der Stadt Gommern****§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Gommern unterhält eine Versammlungsstätte, die der Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie der Förderung des Gemeinschaftslebens dienen soll. Sie steht den Vereinen, sonstigen Vereinigungen, den Schulen, dem Hort und den Kindertageseinrichtungen der Stadt Gommern sowie Gruppen für gemeinnützige, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltung mit dem Charakter der Räumlichkeiten vereinbar ist.

**§ 2 Nutzungszweck**

Die Räume der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen dienen zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und für sonstige kulturelle Veranstaltungen.

Zulässig sind städtische Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinen der Stadt Gommern und der Ortschaften der Einheitsgemeinde.

Die Freiwillige Feuerwehr kann die Versammlungsstätte für Veranstaltungen nutzen, wenn die Raumkapazitäten in der Feuerwehr nicht ausreichend sind.

Gaststätten aus der Einheitsgemeinde können die Versammlungsstätte nutzen, wenn die Veranstaltung dem Nutzungszweck (§ 2 Absatz 1 der Benutzungsordnung) entspricht und ihre eigene Kapazität nicht ausreicht.

Nicht zulässig sind: - Veranstaltungen mit politischem Hintergrund

Über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet der Bürgermeister der Stadt Gommern. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Versammlungsstätte.

**§ 3 Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

**§ 4 Schriftlicher Nutzungsvertrag**

Der Nutzungsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.

Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Nutzungsvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Nutzungsvertrag bindet den Nutzer und die Stadt Gommern.

**§ 5 Bestandteile**

Bestandteile des Nutzungsvertrages sind die Entgeltordnung, der Inhalt dieser Benutzungsordnung und die

Hausordnung der Versammlungsstätte.

## **§ 6 Rechte des Nutzers**

Der Nutzungsvertrag berechtigt den Nutzer, die im Vertrag bezeichneten Räume mit den Einrichtungsgegenständen und den technischen Geräten zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus gehende Inanspruchnahmen oder zusätzliche Leistungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Stadt Gommern und unterliegen ebenfalls den Bedingungen des Nutzungsvertrages. Einrichtungsgegenstände und technische Geräte werden nur in Verbindung mit dem dazugehörigen Raum vermietet. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.

## **§ 7 Prioritäten von Veranstaltungen**

Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungen.

## **§ 8 Anmeldungen und Genehmigungen**

Die Nutzung der Versammlungsstätte ist einen Monat vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Stadt Gommern zu beantragen. Im Antrag ist der Zweck und die Art der Veranstaltung zu beschreiben, sowie die Anzahl der zu erwartenden Veranstaltungsteilnehmer anzugeben.

Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insofern stellt der Nutzer die Stadt Gommern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Besteht Zweifel, ob eine Veranstaltung mit dem Charakter der Einrichtung zu vereinbaren ist, entscheidet der Bürgermeister über die endgültige Überlassung der öffentlichen Einrichtung.

## **§ 9 Festlegungen zum Veranstaltungsablauf**

Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Raumgestaltung sind bei Vertragsabschluss mit dem Bauamt der Stadt Gommern festzulegen. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.

Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und unter anderem dafür zu sorgen, dass die für die Versammlungsstätte zulässige Personenzahl (200 Personen) nicht überschritten wird. Er hat die Ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, hier insbesondere das Versammlungsgesetz.

## **§ 10 Nutzungszeit - Mietverhältnis**

Die Nutzungszeit wird vom Nutzer beantragt.

Es ist der Zeitraum, an dem der Nutzer die Räumlichkeiten für seine Vorbereitungen zur Veranstaltung erstmals betritt und diese nach erfolgter Wiederherstellung und Reinigung wieder verschließt. Die Übergabe der Schlüssel an den Nutzer erfolgt vereinbarungsgemäß.

Mit der Schlüsselübergabe beginnt das Mietverhältnis mit dem Nutzer.

Gleichzeitige Veranstaltungen mit mehr als einem Nutzer sind nicht zulässig.

Ebenso ist an einem Wochenende (Freitag, Samstag, Sonntag) mit nur einem Nutzer ein Mietverhältnis abzuschließen. Ausnahmen sind zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung.

Während des Mietverhältnisses hat der Nutzer für die Verschlusssicherheit der Versammlungsstätte und aller ihm überlassenen Räume zu sorgen.

Beim Verlassen der Versammlungsstätte sind die Heizkörper zu drosseln, die Beleuchtung auszuschalten und die Zugänge zum Gelände des Volkshauses zu schließen.

Auch während der Nutzungszeit ist den Mitarbeitern der Stadt Gommern Zutritt zu allen Räumen der Versammlungsstätte zu gestatten.

## **§11 Nutzungsentgelt**

Die Nutzungszeit sowie die Höhe der Reinigungsgebühren werden im Nutzungsvertrag geregelt. Für die Benutzung der Versammlungsstätte wird folgendes Entgelt erhoben:

**Nutzung der Versammlungsstätte je Tag**

**170,00 €**

Sofern die hier aufgeführten Gebühren der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, verstehen sich diese Gebühren ab dem Zeitpunkt der Umsatzsteuerpflicht der Stadt Gommern zzgl. der geltenden Umsatzsteuer. Für kulturelle und im Interesse der Allgemeinheit liegende Veranstaltungen, kann der Bürgermeister auf Antrag

des Nutzers ein geringeres Entgelt festsetzen.

Bei Nutzung der Versammlungsstätte durch Privatpersonen wird zuzüglich zum Nutzungsentgelt eine **Kaution** in Höhe von **300,00 €** fällig. Diese ist eine Woche vor Veranstaltungsbeginn auf das Konto der Stadt Gommern einzuzahlen. Nach erfolgter Abnahme der Räumlichkeiten wird der Betrag erstattet.

### **§ 12 Instandhaltung**

Der Nutzer ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet.  
Änderungen am Mietobjekt sind nicht zulässig.

### **§ 13 Endreinigung**

Für die Endreinigung kann eine Reinigungsfirma beauftragt werden. Die Gebühren für die Endreinigung werden anhand des jeweils gültigen Tarifvertrages im Gebäudereiniger-Handwerk festgelegt und sind vom Nutzer im Voraus zu zahlen.

Alternativ besteht die Möglichkeit des Nutzers, die Endreinigung eigenständig durchzuführen. Voraussetzung ist eine persönliche Übergabe sowie eine anschließende persönliche Abnahme des Nutzungsobjektes. Folgende Reinigungsleistung sind bei der eigenständigen Endreinigung auszuführen:

- a) Alle genutzten Bereiche (Saal, Küche, Flur und Sanitäreinrichtungen) sind zu fegen und zu wischen.
- b) Im Sanitärbereich sind zusätzlich die Waschbecken und die WC's gründlich zu reinigen.
- c) Der Müll ist fachgerecht zu entsorgen.

Bei nicht ordnungsgemäß ausgeführter Endreinigung ist die Stadt Gommern berechtigt, die Reinigung durch eine Firma ausführen zu lassen und dem Nutzer in Rechnung zu stellen.

### **§ 14 Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen**

Der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Sperrzeitverordnung zu sorgen.

### **§ 15 Einlass- und Aufsichtspersonal**

Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal ist vom Nutzer zu stellen.

### **§ 16 Gastronomische Betreuung**

Die gastronomische Betreuung kann bei genehmigten Veranstaltungen vom Nutzer oder von einem von ihm beauftragten Gastronomiebetrieb durchgeführt werden.

### **§ 17 Versicherung durch den Mieter**

Der Nutzer haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) verursachten Personen- und Sachschäden in der Versammlungsstätte und befreit die Stadt Gommern von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Der Nutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Als Nachweis ist eine Kopie der Haftpflichtversicherung vorzulegen.

Bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Stadt Gommern keine

Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenständen übernimmt die Stadt Gommern keine Verantwortung.

Die Stadt Gommern haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

### **§18 Endreinigung**

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand und besenrein zu übergeben. Im Anschluss an die Veranstaltung beauftragt die Stadt Gommern eine Reinigungsfirma, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Kosten trägt der Nutzer.

### **§ 19 Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall**

Führt der Nutzer aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes. Hat die Stadt Gommern den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt geschuldet.

### **§ 20 Technische Einrichtungen und Geräte**

Die technischen Einrichtungen und Geräte müssen bei Übergabe vom Nutzer auf ihren ordnungsgemäß

Zustand hin überprüft werden. Weisen technische Einrichtungen oder Geräte nach der Nutzung Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, gegebenenfalls ein Neukauf, auf Kosten des Nutzers.  
Durch den Nutzer mitgebrachte technische Geräte sind in einem einwandfreien Zustand anzuschließen. Entstehen durch die mitgebrachten technischen Geräte während der Nutzung Schäden, so erfolgt eine Reparatur auf Kosten des Nutzers.

### § 21 Rücktritt vom Vertrag

Die Stadt Gommern kann von einem Vertrag zurücktreten, wenn

- a) die vereinbarten Nutzungsentgelte sowie die Kautions nicht fristgerecht entrichtet sind
- b) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Gommern zu befürchten ist
- c) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können

### § 22 Schadenersatzansprüche bei Rücktritt

Macht die Stadt Gommern von Ihrem Rücktrittsrecht nach § 20 Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

### § 23 Schlussbestimmungen

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand für beide Parteien ist Stendal.

### § 24 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Versammlungsstätte der Stadt Gommern vom 21.09.2023 außer Kraft.

Gommern, den 05.06.2025

gez. Hünerbein  
Bürgermeister

---

89

Stadt Gommern

### 1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Benutzung der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhöfe

Auf Grund der §§ 5,8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, in der zuletzt geltenden Fassung sowie dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 04.06.2025 folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Benutzung der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhöfe beschlossen:

#### Artikel 1

Im § 12 Grabstätten, Allgemeines, wird der Punkt 2, Buchstabe a) mit der Grabart „Baumgrab einzeln“ erweitert.

Im § 12 Grabstätten, Allgemeines, wird der Punkt 2, Buchstabe b) mit der Grabart „Baumgrab als Doppelgrab“ erweitert.

#### Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Benutzung der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhöfe tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 05.06.2025

gez. Hünerbein  
Bürgermeister

---

Siegel

Stadt Gommern

**Neufassung der Satzung der Stadt Gommern über die Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 5, 8 Abs. 1 sowie 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zuletzt geltenden Fassung und §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 04.06.2025 folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Gebühren**

1. Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe einschließlich der Friedhofskapellen werden nachstehende Gebühren erhoben.
2. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
3. Sofern hier aufgeführte Gebühren der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, verstehen sich die nachstehenden Gebühren ab dem Zeitpunkt der Umsatzsteuerpflicht der Stadt Gommern inklusive Umsatzsteuer.
4. Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

**A) Benutzungsgebühren/Grabstellengebühren**

**1. Reihengrabstätten**

a) Reihengrab einbettig	787 €
b) anonymes Rasenreihengrab	1.164 €
c) Urnenrasenreihengrab mit Kissenstein	395 €
d) Urnengemeinschaftsanlage	395 €
e) Baumgrab einzeln	1.099 €

**2. Wahlgrabstätten**

a) Erdwahlgrab je Stelle	1.050 €
b) Urnenwahlgrab zweibettig	819 €
c) Urnenwahlgrab vierbettig	1.487 €
d) Urnenrasenpartnerwahlgrab mit Kissenstein (Kissenstein ist nicht in der Gebühr enthalten)	956 €
e) Baumgrab als Partnergrab	1.650 €

**3. Verlängerung von Nutzungsrechten**

**(zeitanteilig, Gebühr pro Jahr)**

a) Erdwahlgrab je Stelle	33 €
b) Urnenwahlgrab zweibettig	43 €
c) Urnenwahlgrab vierbettig	79 €
d) Urnenrasenpartnerwahlgrab mit Kissenstein (Kissenstein ist nicht in der Gebühr enthalten)	51 €
e) Baumgrab als Partnergrab	97 €

**4. Gestattung Urnenbeisetzung in Erdwahlgrab**

Hinzubestattung einer Urne in ein Erdwahlgrab 283 €

**B) Bestattungsgebühren**

**1. Begräbnisgebühren Beräumung der Grabanlagen**

(umfasst: Grab von Kränzen räumen, säubern

a) bei Erdbestattungen (inklusive erster Hügelung)	238 €
--	-------

(bei anonymen Gräbern sofort bei Graberwerb zu entrichten)	
b)	bei Urnenbestattungen 124 €
<b>2. Ausheben einer Urnengruft</b> 48 €	
<b>3. Umbettung</b>	
a)	Ausgrabung einer Urne aus einem Urnengrab 48 €
b)	Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab 48 €
<b>4. Einebnungen</b>	
Urnengrab mit Kissenstein	86 €
(Gebühr wird mit Abrechnung des Bestattungsfalles erhoben)	

**C) Sonstige Gebühren**

1.	Benutzung der Feierhalle 160 €
2.	Verwaltungsgebühren (je Bestattungsfall) 20 €

**§ 2  
Veranlagung**

- 1) Gebührenpflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung die Friedhofsverwaltung tätig wird.
- 2) Die Gebühren werden zu dem in den Gebührenbescheiden genannten Zeitpunkt fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

**§ 3  
Inkrafttreten/Außenkrafttreten**

Die Satzung der Stadt Gommern über die Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhöfe tritt nach der Bekanntmachung zum 01.07.2025 in Kraft.

Die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2020 tritt außer Kraft.

Gommern, den 05.06.2025

gez. Hünerbein Siegel  
Bürgermeister

91

Stadt Gommern

**Richtlinie für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Gommern**

Aufgrund der §§ 8, 22 und 45 Abs. 2 Nr. 18 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 04.06.2025 folgende Richtlinie beschlossen:

**§ 1  
Arten der Ehrungen**

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung langjähriger Verdienste bzw. besonderer Einzelleistungen zum Wohle der Stadt Gommern kann die Stadt Gommern das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen nach §§ 2 und 3 der Richtlinie verleihen.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenbezeichnung und der Eintrag in das Ehrenbuch liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Stadtrates.

- (3) Der Stadtrat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder in nicht-öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung. Die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Gommern bedarf einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Gommern kann an natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Stadt Gommern verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Gommern zu vergeben hat.
- (3) Die zu würdigenden Leistungen auf kulturellem, wirtschaftlichem, sportlichem, technischem, politischem, sozialem, humanitären oder karitativem Gebiet müssen überdurchschnittlich und beispielhaft sein und der Stadt Gommern zu Ehren gereichen.
- (4) Die Verleihung ist als besonderer Höhepunkt im Rahmen einer öffentlichen Stadtratssitzung vorzunehmen.
- (5) Der Ehrenbürger erhält eine Ehrenurkunde und die Ehrennadel der Stadt Gommern durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden des Stadtrates ausgehändigt. Der Ehrenbürger ist berechtigt an allen öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Gommern kostenlos teilzunehmen. Weitere Rechte und Pflichten sind mit der Ehrung nicht verbunden.
- (6) Das Ehrenbürgerrecht wird an lebende Personen verliehen und erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.

## § 3 Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt Gommern kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum im Sinne von § 30 KVG LSA tätig gewesen (mindestens 3 Wahlperioden) und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen.  
z. B.: „Ehrenstadtrat der Stadt Gommern“  
„Ehrenstadtwehrleiter der Stadt Gommern“
- (2) Die Stadt Gommern kann Bürgern oder Personen ohne Bürgerstatus, die sich um die Stadt Gommern verdient gemacht haben – ohne ehrenamtlich tätig für die Stadt Gommern gewesen zu sein – eine Ehrenbezeichnung verleihen. Die mit einer Ehrenbezeichnung geehrten Bürger und Personen erhalten anlässlich ihrer Auszeichnung eine Ehrenurkunde und einen Blumenstrauß.
- (3) Die Zahl der zu ehrenden Personen zur Eintragung in das Ehrenbuch wird auf maximal 2 pro Jahr festgelegt. Über eingereichte Anträge zur Eintragung in das Ehrenbuch berät der Jugend-, Bildungs- und Kulturausschuss vorberatend. Der Hauptausschuss, als beschließender Ausschuss, kann den Antrag von der Tagesordnung nehmen. Über eine darüber hinaus gehende Anzahl der zu ehrenden Personen im Jahr entscheidet der Hauptausschuss.
- (4) Der Bürgermeister kann in Abstimmung mit dem Jugend-, Kultur- und Bildungsausschuss Personen, Unternehmen/Vereine oder politisch engagierte Bürger die sich um das Allgemeinwohl der Einheitsgemeinde besonders verdient gemacht haben, die den Bekanntheitsgrad der Einheitsgemeinde über die Stadt-, Kreis- oder Landesgrenzen hinaus nachweisbar gesteigert haben, die sich in ihren Wirkungskreis überdurchschnittlich und langjährig engagieren/engagierten und die sich für die Einheitsgemeinde erfolgreich eingesetzt haben, einzelnen Personen im Ehrenamt (Sport, Kultur, Soziales, Naturschutz etc.) sowie Personen und Unternehmen, die die wirtschaftliche Entwicklung der Einheitsgemeinde wesentlich prägten, eine Ehrenmedaille verleihen. Anträge zur Verleihung einer Ehrenmedaille können auf formlosem Antrag, mit Begründung und Wunschtermin, vom Bürgermeister, Ortsbürgermeister, Stadtratsvorsitzenden in Abstimmung mit dem Stadtrat, Vereinen, Unternehmen, Parteien oder Einzelpersonen gestellt werden. Es werden pro Jahr maximal 5 Ehrenmedaillen verliehen.

## § 4 Anträge

- (1) Anträge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und zur Verleihung von Ehrenbezeichnungen können aus der Mitte des Stadtrates, vom Bürgermeister oder von Dritten gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich, mit ausführlicher Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen nachprüfbaren Unterlagen zu versehen und dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (3) Der Bürgermeister prüft den Antrag. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Stadtrat zur Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung vorgelegt.

### § 5 Entziehung der Ehrung

- (1) Der Stadtrat kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss wieder entziehen.
- (2) Unwürdiges Verhalten liegt z. B. vor, wenn die ausgezeichnete Person ihre Pflichten gegenüber dem Staat und der Stadt Gommern gröblich verletzt, strafbare Handlungen begeht oder wenn die gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.
- (3) Die Aberkennung kann von jedermann beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss nachprüfbare Feststellungen enthalten. Anonyme Anträge werden nicht bearbeitet.
- (4) Der Stadtrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über den Entzug des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung.
- (5) Der Antragssteller wird über das Ergebnis des Beschlusses informiert.
- (6) Die Entziehungsverfügung erlässt der Bürgermeister.
- (7) Die Aberkennung der Ehrung wird dem Inhaber schriftlich mitgeteilt. Es erfolgt die Streichung im Register und im Ehrenbuch. Die Urkunde ist zurückzugeben.

### § 6 Abschließende Vorschriften

- (1) Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnungen werden vom Bürgermeister und vom Vorsitzenden des Stadtrates unterzeichnet. In der Urkunde sind die Verdienste des zu Ehrenden bzw. des Auszuzeichnenden zu würdigen.
- (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechterformen.

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die „Richtlinie für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Gommern“ vom 26.04.2006 mit der 1. Änderung vom 10.12.2014 außer Kraft.

Gommern, 05.06.2025

gez. Hünerbein  
Bürgermeister

---

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

92

Stadt Gommern

### Öffentliche Bekanntmachung Widmung des Parkplatzes an der Martin-Schwantes-Straße in Gommern

#### **Verfügung**

##### **1. Straßenbeschreibung**

Straßenbezeichnung: Verkehrsfläche „Parkplatz an der Martin-Schwantes-Straße“

Gemarkung Gommern Flur 8  
Teilflächen aus Flurstück 27/52  
(gesamt 1.236 m<sup>2</sup> - ehemals M.-Schwantes-Str. 42)  
- Teilfläche Parkplatz ca. 500 m<sup>2</sup>  
- Teilfläche Fuß-/Radweg ca. 24 m<sup>2</sup>  
verbleibende Restfläche Grünland

Gemarkung Gommern Flur 8  
Teilflächen aus Flurstück 10105  
(gesamt 1.074 m<sup>2</sup> - ehemals M.-Schwantes-Str. 43)  
- Teilfläche Parkplatz ca. 370 m<sup>2</sup>  
- Teilfläche Fuß-/Radweg ca. 50 m<sup>2</sup>  
verbleibende Restfläche Grünland

Beginn der Straße:  
Ende der Straße:

} Der betreffende Abschnitt ist im Plan gekennzeichnet.



Gemeinde: Stadt Gommern  
Landkreis: Jerichower Land

## 2. Verfügung

2.1. Die unter 1. bezeichnete Verkehrsfläche wird als **sonstige öffentliche Straße** gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA gewidmet.

2.2. Widmungsbeschränkungen (Nutzungsart):

Öffentlicher Parkplatz entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung einschließlich der Teilfläche des Fuß-/Radweges

## 3. Träger der Straßenbaulast

Bezeichnung: Stadt Gommern

## 4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung

**5. Sonstiges**

Die Verfügung nach Nr. 2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern (Bauamt – Zimmer 2) eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, (Bauamt – Zimmer 2), 39245 Gommern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gommern, den 05.06.2025

gez. Hünerbein  
Bürgermeister

Siegel

---

93

Stadt Gommern

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern über den Vertragsabschluss zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) - Windenergieanlagen (WEA) an Land**

Mit nicht öffentlichen Beschluss (Nr.: 0097/2025) des Stadtrates vom 04.06.2025 wurde dem Vertragsabschluss zwischen der ENERTRAG Windfeld Spitzer Berg GmbH & Co. KG und der Stadt Gommern zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) an 2 bestehenden WEA an Land am Standort Büden zugestimmt.

Mit dem Vertrag regelt der Versorger ausschließlich die freiwillige Beteiligung der Stadt Gommern an den Einspeiseerlösen der bestehenden WEA. Die Vergütung stellt eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistungsanspruch dar.

Stadt Gommern, den 05.06.2025

gez. Hünerbein  
Bürgermeister

Dienstsiegel

---

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1700  
Telefax: 03921 949-11700

E-Mail: [kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**